



**GEMEINDEAMT FÜGEN**  
**6263 Fügen, Hauptstraße 58**  
**BEZIRK SCHWAZ, TIROL**

URL: [www.fuegen.at](http://www.fuegen.at)  
Telefon:  
Fax: +43 5288/62275-5  
E-mail:  
DVR 0092851  
UID. Nr.: ATU49239300

GR/736

## **Sitzungsprotokoll** über den öffentlichen Teil der **Gemeinderatssitzung**

vom: **15.12.2020**

Ort: **Aula NMS Fügen**

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

### **Anwesende:**

Bgm. Mag. Dominik Mainusch  
GV Schmidhofer Tino  
GR Ing. Hotter Christian  
GR Schwarzenauer Sebastian  
GR Dreier Jakob  
GR Mag. Neuner-Opbacher Viktoria  
Vize-Bgm Mag. Oliver Anker  
GR Egger Josef  
GR Hansjörg Laimböck  
GR Stöckl Maria  
GR Sprenger Annelies  
GR Schmid Daniel  
GV Unterlercher Roland  
GR Huber Alois  
EGR Sauerkoch Roland für GV Zeller Manfred

### **Weiters anwesend:**

10 Zuhörer

Die nachweisliche Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertreter erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend davon sind 15, die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Bgm. Mag. Dominik Mainusch begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, und eröffnet um 18:30 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung. Er verliest die Tagesordnung welche einstimmig angenommen wird.

Die Tagesordnung wird um drei Punkte ergänzt:

- Vertrag A1
- Parkausgleichsabgabe Dr. Rainer
- Vertrag Buttenhauser

Der Tagesordnungspunkt 8 wird vorgereicht. Dies wird einstimmig genehmigt.

## TAGESORDNUNG:

1. Beschlussfassung Protokoll vom 21.10.2020
2. Beschlussfassung Steuern/Abgaben 2021
3. Beschlussfassung Voranschlag 2021 MFP
4. Beschlussfassung Änderung Satzung Verband Mittelschule Fügen
5. Beschlussfassung Antrag Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 3109/1
6. Beschlussfassung Antrag Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 3052
7. Beschlussfassung Kaufvertrag Teil des Gst. 3187/1
8. Beschlussfassung Kaufvertrag Teil des Gst. 3108
9. Beschlussfassung Grundstücksänderung – Abschreibung vom öffentlichen Gut
10. Beschlussfassung Dauerparkkarten Tiefgarage
11. Beschlussfassung Baurechtsvertrag Therme
12. Beschlussfassung Vertrag A1
13. Beschlussfassung Parkausgleichsabgabe Dr. Rainer
14. Beschlussfassung Vertrag Buttenhauser
15. Allfälliges

### **1. Beschlussfassung Protokoll vom 16.09.2020**

Das Protokoll vom 21.10.2020 wird vom Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen wegen Nichtanwesenheit (GR Huber, GR Stöckl, EGR Sauerkoch) genehmigt.

### **2. Beschlussfassung Steuern/Abgaben 2021**

Im Jahr 2021 werden die Hebesätze der Abgaben teilweise indexiert.

Vom Gemeinderat werden die Steuern/Abgaben und Gebühren für 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	500 % des Messbetrages	
Grundsteuer B	500 % des Messbetrages	
Kommunalsteuer	3 % des Messbetrages (Lehrling 2020 befreit)	
Hundsteuer		
1. Hund		€ 60,00
2. Hund		€ 80,00
ab dem 3. Hund - pro Hund		€ 100,00
Plakatgebühr	pro Plakat - Fügener Vereine und Feuerwehren des Bezirkes frei	€ 2,50
Erschließungsbeitrag	2,37 % vom Erschließungskostenfaktor (180,50)	€ 4,28
Wasseranschlussgebühr	pro m <sup>3</sup> (inkl. 10 % Mwst.)	€ 2,72
Kanalanschlussgebühr	pro m <sup>3</sup> (inkl. 10 % Mwst.)	€ 4,52
Wasserbenützungsg Gebühr - ab nächster Ablesung	pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch (inkl. 10 % Mwst.)	€ 0,55
Kanalbenützungsg Gebühr - ab nächster Ablesung	pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch (inkl. 10 % Mwst.)	€ 2,20

<b>Kanalbefreiung für Tierhaltung bei denen die Abwässer</b>	Freimenge 18 m <sup>3</sup> pro Großvieheinheit - Berechnung	
nicht in die Gde.Kanalanlage eingeleitet werden	lt. Merkblatt f.d.Gemeinden Tirols-Folge 5 Mai 1990	
<b>Ermäßigung lfd. Kanalgebühr</b>	10% v. Tarif	
<b>Zählermieten pro Jahr</b>	4 m <sup>3</sup> Zähler pro Jahr	€ 9,30
	10 m <sup>3</sup> Zähler pro Jahr	€ 12,30
	16 m <sup>3</sup> Zähler pro Jahr	€ 32,70
<b>Kindergartenbeiträge monatlich(Kindergartenjahr)</b>	für Kinder ab 4 Jahre bezahlt das Land am Vormittag	
	die Beiträge	
3 jährige Kinder (Gesamtbeitrag)	1. Kind	€ 43,00
	2. Kind	€ 31,50
Mittagessen		€ 5,50
4 jährige Kinder am Nachmittag	pro Kind pro	€ 19,50
<b>Sommerkindergarten pro Woche</b>	1. Kind Vormittag	€ 17,00
	2. Kind Vormittag	€ 14,00
	3. Kind Vormittag	€ 12,00
	1. Kind Ganztags	€ 22,00
	2. Kind Ganztags	€ 19,00
	3. Kind Ganztags	€ 17,00
<b>Beiträge für Gemeinden Sommerkindergarten Woche</b>	pro Kind	€ 33,00
<b>Schülerhort (Monat)</b>		
<b>Betreuungstage</b>	1 Tag pro Woche	€ 20,00
	2 Tage pro Woche	€ 40,00
	3 Tage pro Woche	€ 60,00
	4 Tage pro Woche	€ 80,00
	5 Tage pro Woche	€ 100,00
<b>Ermäßigungen</b>	für das 2. Kind 25 % für das 3. Kind 50 %	
<b>Zusatztage pro Tag</b>		€ 5,00
<b>Ganztageszuschlag Ferien pro Tag</b>		€ 2,50
<b>Mittagessen pro Tag</b>		€ 4,50
<b>SPZ Nachmittagsbetreuung</b>		
1 Tag pro Woche		€ 22,00
2 Tage pro Woche		€ 30,00
3 Tage pro Woche		€ 44,00
4 Tage pro Woche		€ 58,00
5 Tage pro Woche		€ 72,00
Mittagessen pro Tag		€ 4,50
<b>Friedhofsgebühren</b>		
Urnen-Einzelgrab	pro Jahr	€ 36,00
Doppelgrab	pro Jahr	€ 51,00
Dreifachgrab	pro Jahr	€ 73,00

<b>Beerdigungsgebühren</b>		
Urnen	einmalig	€ 134,00
Normal	einmalig	€ 199,00
Vertieft	einmalig	€ 231,00
Kindergrab	einmalig	€ 103,00
Benützung der Aufbahnhalle	frei	
<b>Müllgebühren</b>		
	incl. Mwst.	
Restmüll	Mindestmenge pro Person 26 kg	
Restmüll	pro kg	€ 0,38
Müllsäcke (bei Neuanmeldung nur noch Mülleimer)	pro 60 l Sack	€ 7,50
Biomüll bei Abholung	pro Liter	€ 0,22
Grundgebühr Recyclinghof	pro Person	€ 10,00
Grundgebühr Recyclinghof	pro Nächtigung	€ 0,11
Grundgebühr Recyclinghof	gewerbliche Betriebe bis zu 3 Beschäftigten	€ 35,50
Grundgebühr Recyclinghof	gewerbliche Betriebe für jeden weiteren Beschäftigten	€ 6,20
Grundgebühr Recyclinghof	pro Freizeitwohnsitz	€ 43,00
Mülleimer	90 Liter Kübel	€ 41,00
Chip	bei Müllkübelwechsel nachträgliche Montage	€ 12,30
<b>Recyclinghof</b>		
	incl. Mwst.	
Sperrmüll	pro kg	€ 0,36
Altholz	pro kg	€ 0,15
Bauschutt	pro m <sup>3</sup>	€ 40,00
Baum/Strauchschnitt	pro m <sup>3</sup>	€ 9,00
Schlachtabfälle, Heimtiere, Wild	pro kg	€ 0,50
Kälber, Schweine, Pferde und Geflügel	pro kg	€ 0,41
Rinder, Schafe und Ziegen mit Marke	pro kg	€ 0,22
Rinder, Schafe und Ziegen ohne Marke	pro kg	€ 0,41
	Fügener Landwirte bezahlen nur Schlachtabfälle	
Alteisen	pro m <sup>3</sup>	frei
Gemeindearbeiterstunden	pro Stunde (gewerbliche Tätigkeit + 20 % Mwst.)	€ 42,50
Traktorstunden	Traktor mit Mann pro Stunde (gew. Tätigkeit + 20 % Mwst.)	€ 61,00
Asphaltschneidemaschine	mit Mann pro Stunde	€ 61,00
<b>Kopien</b>		
	pro Stück	€ 0,50
Dorfbuch	pro Stück	€ 40,00
Kehrbuch Kaminkehrer	pro Stück	€ 1,50
Parkabgaben		€ 50,00
interner Std. Satz		€ 28,50

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch

LGBL. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBL. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 26/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde **Fügen** verordnet:

#### **Artikel I**

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Fügen, kundgemacht am **11.11.2010**: zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom **11.12.2019**, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **15.12.2020** geändert wie folgt:

1. Die **Anschlussgebühr** nach § 3 Abs. 2 beträgt **Euro 4,52 je m<sup>3</sup>** der Bemessungsgrundlage.
2. Die **Benützungsg Gebühr** nach § 4 Abs. 2 beträgt **Euro 2,20 je m<sup>3</sup>** Wasserverbrauch.

#### **Artikel II**

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Fügen, kundgemacht am **11.11.2010**: zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom **11.12.2019**, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **15.12.2020** geändert wie folgt:

1. Die **Anschlussgebühr** nach § 3 Abs. 2 beträgt **Euro 2,72 je m<sup>3</sup>** der Bemessungsgrundlage.
2. Die **Wasserbenützungsg Gebühr** nach § 4 Abs. 3 beträgt **Euro 0,55 je m<sup>3</sup>** Wasserverbrauch.

#### **Artikel III**

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Fügen, kundgemacht am **30.03.2001**: zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom **11.12.2019**, bleibt unverändert wie folgt:

1. Die **Grundgebühr** nach § 3 Abs. 1 bis 2 beträgt jährlich:
  - pro Einwohner € 10,--
  - pro Nächtigung € 0,11
  - pro Betrieb € 35,50
  - für jeden weiteren Beschäftigten € 6,20
  - Freizeitwohnsitze € 43,--
2. Für die **weitere Gebühr** nach § 4 Abs. 1 bis 5 gelten nachstehende Gebührensätze:
  - Eines 60 Liter Müllsackes € 7,50
  - Restmüll pro kg € 0,38
  - Biomüll bei Abholung pro kg € 0,22

#### **Für die Anlieferung bzw. Entsorgung am Recyclinghof**

- Sperrmüll pro kg € 0,36
- Altholz pro m<sup>3</sup> € 0,15
- Bauschutt pro m<sup>3</sup> € 40,--
- Baum/Strauchschnitt pro m<sup>3</sup> € 9,--
- Schlachtabfälle pro kg € 0,50
- Kadaver (Rinder, Schafe, Ziegen) mit Marke € 0,22
- Kadaver (Rinder, Schafe, Ziegen) o. € 0,41
- Kadaver (Kälber, Schweine, Pferde, Geflügel) € 0,41

#### **Artikel IV**

Die Verordnung über die Erhebung eines **Erschließungsbeitrages** der Gemeinde Fügen, kundgemacht am **25.11.2015** zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom **11.12.2019**, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **15.12.2020** geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitrag nach § 1 wird mit **2,37 v.H.** festgesetzt.

#### **Artikel V**

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Fügen, kundgemacht am **30.03.2011**: zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom **11.12.2019**, bleibt unverändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 beträgt:

- Einzelgrab € 36,-
- Doppelgrab € 51,-
- Dreifachgrab € 73,-

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 beträgt:

- Normalgrab € 199,-
- Vertieft € 231,-
- Kindergrab € 103,-
- Urnen (nur bei Graböffnung) € 134,-

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2021** in Kraft.

### **3. Beschlussfassung Voranschlag 2021 und MFP**

LA Bgm. Mainusch legt den in der Zeit vom 23.11.2020 bis 09.12.2020 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegten Entwurf des Voranschlages 2021 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Für das kommende Jahr werden auf Grund der Covid 19 Beschränkungen Mindereinnahmen in Höhe von ca. € 700.000,- erwartet. Betroffen davon sind die Bundesertragsanteile und Benützungsgebühren (Wasser, Kanal und Müll). Der Schuldenstand weist einen historischen Tiefstand Ende 2020 in Höhe von € 6,8 Mio. auf. Die Errichtung der Tiefgarage und des Schlossplatzes wurde ohne Neuverschuldung abgewickelt. Trotz der aktuell schwierigen Situation steht die Gemeinde finanziell auf soliden Beinen.

Der Schwerpunkt der Investitionen liegt nächstes Jahr bei der Errichtung des Recyclinghofs und dem Grundankauf für das neue Feuerwehrhaus.

In der Sitzung des Überprüfungs- und Finanzausschusses vom 09.12.2020 wurde der Voranschlag besprochen. Für die heutige Sitzung wird eine komprimierte Fassung mit den wesentlichen Inhalten vorgetragen. Bgm. Mainusch bittet den Finanzverwalter um Erläuterung des Budgets 2021.

Die Erträge aus der operativen Gebarung betragen € 10,5 Mio. Demgegenüber stehend laufende Aufwände in Höhe von € 8,35 Mio. Als „freie Finanzspitze“ für die investive Gebarung verbleiben ca. 2,1 Mio.

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit betragen 2021 € 4,6 Mio.

### **Investitionstätigkeiten 2021**

1/852001-010000	Recyclinghof	Gebäude und Bauten	2 000 000,00
1/539000-001000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Grundkauf Blaulichtzentrum	1 400 000,00
1/852000-050010	Betriebe der Müllbeseitigung	Kühlzellen Region 54	200 000,00
1/612000-002010	Gemeindestraßen	Neuasphaltierung/Erweiterung Dorfplätze/Gehsteige	190 000,00
1/851000-004000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Erweiterung Des Ortsnetzes	160 000,00
1/850000-004000	Betriebe der Wasserversorgung	Sanierung Quellschächte bzw. Sanierung Quellen Gde.gemein	150 000,00
	Renovierung Schlossfassade einmalig		107 000,00
1/363010-010000	Schloss Fügen	Gebäude und Bauten WC Anlagen	100 000,00
1/631000-004000	Konkurrenzwässer	Sanierung Bäche	100 000,00
	Dorfplatz einmalig		50 000,00
1/850000-004010	Betriebe der Wasserversorgung	Erweiterung der Wasserleitung	45 000,00
1/680000-050000	Post- und Telekommunikationsdienste	Ausbau Breitband Internet	35 000,00
1/816000-050000	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren	Erweiterung Straßenbeleuchtung	35 000,00
1/817000-050000	Friedhöfe Mauer	Einm. Investitionen Friedhof	33 000,00
1/163000-042000	Freiwilige Feuerwehren	div. Anschaffungen	26 500,00
1/420000-772000	Altenheime	Investitionsbeitrag Altenheimverband	25 300,00
1/840000-001020	Grundbesitz	div. Grundablösen	25 000,00
1/839000-772000	Sonstige Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen	Kapitaltransfers an Gemeinden Parkhaus Jenbach	21 200,00
1/640000-042000	Einrichtung und Maßnahmen der Strassenverkehrsordnung	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20 000,00
1/815000-050000	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	Erweiterung Spielplatz	15 000,00
1/820000-040000	Wirtschaftshöfe	Anschaffung Fahrzeuge U. Geräte	15 000,00
1/700000-775000	Gesonderte Verwaltung	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmungen	12 000,00
1/240000-042020	Kindergärten	Möbeltausch Altbestand	10 400,00
1/010000-042000	Zentralamt	Neuanschaffung Bürogeräte	10 000,00

Für den mittelfristigen Finanzplan 2021 bis 2024 stehen für die Gemeinde Fügen folgende Projekte im Fokus:

- Blaulichtzentrum € 6 Mio.
- Kanal Kapfing € 1 Mio.
- NMS Fügen € 4,6 Mio.
- Schloss Fügen – Gebäude € 5 Mio.

Nach Abschluss der sachlichen Debatte setzt der Gemeinderat den Haushaltsplan 2021 wie folgt fest:

**Mittelaufbringung: € 13.068.400,--**  
**Mittelverwendung: € 13.803.400,--**

**Der Abgang in Höhe von € 735.000,-- wird aus den liquiden Mitteln abgedeckt!**

Der Voranschlag 2021 der Gemeinde Fügen wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt. Der mittelfristige Finanzplan 2022 bis 2025 wird zur Kenntnis genommen. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses regen an, dass in einem Abstimmungsgespräch im Ausschuss zukünftige Projekte für den nächsten MFP gemeinsam mit dem Bürgermeister geprüft und je nach Priorität gereiht werden sollen. Vom Bürgermeister wird diese Vorgangsweise begrüßt.

Bgm. Mag. Mainusch bedankt sich beim Finanzverwalter und bei den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses für die geleistete Arbeit.

#### 4. Beschlussfassung Änderung Satzung Verband Mittelschule Fügen

Mit der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wurde für Gemeindeverbände vorgesehen, dass es einerseits einer Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes (§ 129 Abs. 2 und 3

TGO 2001) und andererseits einer Satzung (§§ 129 Abs. 4 iVm 133 TGO 2001) bedarf. Die Vereinbarung ist daher von der Satzung zu trennen. Die Umbenennung von „Neuer Mittelschule Fügen“ in „Mittelschule Fügen“ wird berücksichtigt. Die Vereinbarung und Satzung wurden vom Land Tirol bereits geprüft.

Somit fasst die Gemeinde Fügen folgenden Beschluss:

Für den mit Satzung vom 8.2.1968 von den Gemeinden Bruck a. Ziller, Schlitters, Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal und Uderns zur Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der Mittelschule Fügen I und II nach § 14 der TGO 1966 in der damals geltenden Fassung gebildeten Gemeindeverband mit dem Sitz in Fügen, wird gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001-TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl Nr. 51/2020, nachstehende Vereinbarung erlassen:

## **VEREINBARUNG**

### über die Bildung des Gemeindeverbandes Mittelschule Fügen

#### Artikel I

1. Die Gemeinden Fügen, Fügenberg, Bruck am Ziller, Schlitters, Hart im Zillertal und Uderns– schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGl.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 51/2020 zusammen.
2. Der Gemeindeverband Mittelschule Fügen besorgt die Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der zwei öffentlichen Mittelschulen in Fügen mit dem Namen: Mittelschule I und Mittelschule II.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Mittelschule Fügen“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in Fügen. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.
5. Erweiterung auf die Zurverfügungstellung der Räume für die Landesmusikschule, der Turnhallen für sportliche Tätigkeiten der Vereine und die Erwachsenenbildung.

#### Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Mittelschule Fügen tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Neue Mittelschule Fügen, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18.12.2013, Zl.Ib-6074/16-2013, außer Kraft.

Für den mit Satzung vom 8.2.1968 von den Gemeinden Bruck a. Ziller, Schlitters, Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal und Uderns zur Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der Mittelschule Fügen I und II nach § 14 der TGO 1966 in der damals geltenden Fassung gebildeten Gemeindeverband mit dem Sitz in Fügen, wird gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001-TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl Nr. 51/2020, nachstehende Satzung erlassen:

### **SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES**

# „GEMEINDEVERBAND MITTELSCHULE FÜGEN“

## **§ 1** **Organe**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- *Die Verbandsversammlung*
- *Der Verbandsobmann*

## **§ 2** **Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Im Falle seiner Verhinderung wird der Bürgermeister durch die Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- 2) Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- 3) Gemeinden deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 30 v.H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H. zu entsenden. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 135 TGO 2001. Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde, hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- 4) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr
  - die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters.
  - die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001
  - die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss.
  - die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.
- 5) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird

diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 3** **Verbandsobmann**

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gemäß §137 Abs 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

Dem Verbandsobmann obliegen:

- die Einberufung der Verbandsversammlung – gemäß § 34 in Verbindung mit § 140 der TGO 2001 hat der Verbandsobmann die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal zu einer Sitzung einzuberufen.
- der Vorsitz in der Verbandsversammlung
- die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Entscheidung nach TGO 2001 in allen Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung übertragen sind.
- die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.
- die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes.
- die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses, sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

### **§ 4** **Haftung**

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht nach § 7.

### **§ 5** **Geschäftsstelle**

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes von Fügen, gleichgültig welcher Gemeinde der Verbandsobmann angehört.

### **§ 6**

## ***Überprüfungsausschuss***

- 1) Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder des Überprüfungsausschusses sein.
- 2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.

## **§ 7 *Aufbringung der Mittel***

- 1) Die mit der Errichtung und Erhaltung der Mittelschule I und Mittelschule II verbundenen Kosten umfassen die Kosten für den Investitionsaufwand und den Betriebsaufwand gemäß § 78 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 i.d.g.F.
- 2) Für die Vorschreibung und Entrichtung der Betriebs- und Investitionsbeiträge gilt – soweit in § 141 der TGO 2001 nichts anderes bestimmt ist - § 81 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes sinngemäß.
- 3) Der durch Einzahlungen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung der §§ 78 – 81 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes aufzuteilen. Die Aufteilung der Baukosten im Falle einer Erweiterung von Um- und Zubauten, sowie von umfassenden Sanierungen, erfolgt auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der letzten Bevölkerungszahl, jeweils zum 31.10. für das aktuelle Finanzjahr gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017.

## **§ 8 *Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden***

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

## **§ 9 *Außerschulische Benützung***

Die außerschulische Benützung von Räumen der Schule ist nur den Verbandsgemeinden gestattet. Die Benützung für andere Zwecke als die der Erwachsenenbildung oder der außerschulischen Jugenderziehung richtet sich nach den Erfordernissen der §§ 74-76 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes.

Die Turnhallen der MS 1 und MS 2 werden den gemeldeten Vereinen in den Verbandsgemeinden zur sportlichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Für diese Benützung erfolgt eine Aufzeichnung mit Namen des Vereins, Tag, und Dauer der Nutzung. Die Vergabe obliegt den Direktoren und der Zustimmung der Verbandsversammlung.

### **§ 10**

#### ***Nachträglicher Beitritt bzw. nachträgliche Einbeziehung von Gemeinden bzw. Ausscheiden und Ausgliederung von Gemeinden***

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Beitretende Gemeinden haben sich an den Investitionskosten der Mittelschule I und II sofern seit Errichtung der Erstellung von Um- und Zubauten, sowie von umfassenden Sanierungen nicht schon 20 Jahre vergangen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu beteiligen, wobei eine jährliche entsprechende Afa in Anwendung kommt.
- 2) Gemeinden, die aus dem Gemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen eingebrachten Leistungen.

### **§ 11**

#### ***Auflösung des Gemeindeverbandes***

Das Vermögen eines aufgelösten Gemeindeverbandes ist zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben.

Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde bzw. ausgegliederten Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

### **§ 12**

#### ***Sinngemäße Geltung von Vorschriften***

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organe des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001 sinngemäß, wobei dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

### **§ 13**

#### ***Geschlechtsspezifische Bezeichnung***

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

### **§ 14**

#### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschule Fügen tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

### **TO 8: Beschlussfassung Kauf Liegenschaft für Feuerwehrgerätehaus**

Der Bürgermeister erklärt eingangs nochmals den bisherigen Verfahrensablauf. Präferiert war von Anfang an der Thermengrund (südlich des Kreisverkehrs). Diesen Grund gibt der TVB jedoch nicht frei, weshalb intensiv nach Alternativen gesucht wurde. Es gäbe zum einen den Grund südlich des Binderareals (Grund Ortswärme). Dieser Grund ist jedoch aufgrund einer möglichen Erweiterung der Ortswärme, sowie ebenfalls lagemäßig nicht ideal. Als zweite Alternative wurden Verhandlungen mit der Familie Hauser (Fochtner) geführt. Dieses Grundstück steht jedoch nicht zum Verkauf und müsste daher über ein Baurecht angeschafft werden. Der Preis hierfür würde bei € 5,00/m<sup>2</sup>/Jahr liegen.

Aufgrund dessen ist man nunmehr wieder auf das Grundstück Leo (westlich des Kreisverkehrs) zurückgekommen. Familie Leo hat an einen Verkauf an die Gemeinde folgende Bedingungen geknüpft:

- Tauschgrund 1:2
- Übernahme der Kosten, Gebühren und Steuern durch die Gemeinde
- Wohngebietswidmung auf dem Grundstücksteil, auf welchem derzeit das Bauernhaus steht;
- Grundtausch Gehsteig – Grundstück nördlich
- Verzicht von Seiten der Gemeinde auf Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren für den bereits erfolgten Anschluss
- Sonderzahlung idHv € 50.000,00
- Verzicht auf bestehendes Vorkaufsrecht auf der Restfläche.

Der Bürgermeister erklärt hierzu weiters, dass für den Grundtausch 1:2 das Grundstück von Laimböck Hansjörg (Ulmer) angekauft werden würde. Für das Grundstück Laimböck (ca. 14.000 m<sup>2</sup>) würden somit 6.930 m<sup>2</sup> auf Leogrund erworben werden. Der Grundpreis für das Grundstück von Laimböck Hansjörg würde € 75,00 / m<sup>2</sup> betragen, dh, dass die Gemeinde die 7.000 m<sup>2</sup> im Leofeld für € 150,00 erwerben würde.

Der Bürgermeister erwähnt nochmals, dass € 75,00 / m<sup>2</sup> für das Grundstück von Laimböck Hansjörg zwar deutlich über dem Marktwert liegt, jedoch unter dem Gesichtspunkt, dass der Leogrund in diesem Fall nur € 150,00 / m<sup>2</sup> kosten würde und weiters, dass kein anderer Tauschgrund zur Verfügung steht, ggstl. Vorgehensweise alternativlos ist.

GV Schmidhofer bringt vor, dass er den Ankauf des Leogrundstücks für das Feuerwehrgerätehaus nicht als alternativlos ansieht. Er würde das Grundstück Fochtner präferieren. Auch GRin Mag. Neuner-Opbacher bringt vor, dass man sich jedenfalls ausrechnen sollte, ob das Baurecht beim Fochtnergrund nicht besser wäre, als € 75,00 für Freiland zu bezahlen.

Der Bürgermeister erklärt, dass der benötigte Grund im Fochtnerfeld mit € 5,00 / m<sup>2</sup> angeboten wurde. Ein Abschluss eines Baurechts müsste für mind. 100 Jahre erfolgen.

Die Gemeinderäte bringen geschlossen nochmals zum Ausdruck, dass die ggstl. Standortdiskussion keinesfalls eine fehlende Wertschätzung gegenüber der Feuerwehr ist, sondern der Gemeinderat lediglich bestmöglich die Interessen der GemeindebürgerInnen vertreten muss.

GR Dreier äußert Bedenken, dass Frau Leo Theresia schon langsam abspringen könnte, falls der Gemeinderat nicht bald eine Entscheidung trifft.

GRin Sprenger zeigt sich mit dem Ankauf beim Leofeld nicht einverstanden. Sie spricht sich vor allem gegen die Bezahlung von € 75,00 / m<sup>2</sup> für das Ulmerfeldes aus und gibt zu Protokoll, dass ein Grundpreis von € 75,00 / m<sup>2</sup> in diesem Falle zukünftig für alle Ankäufe von Freiland gelten muss. Die Gemeinde sollte daher auch bei der Grundablöse B 169 die Differenz auf € 75,00 / m<sup>2</sup> aufzahlen.

Dieser Ausführung schließt sich auch GR Huber an.

GV Schmidhofer erwähnt, dass er ein Feuerwehrgerätehaus beim Leofeld auch ortsbildtechnisch als problematisch erachtet. Wenn man von Nord nach Süd und von West nach Ost schaut, ist der Umkreis Freiland bzw. unbebaut.

Der Bürgermeister entgegnet diesbezüglich, dass aufgrund der Hanglage und mit einer ausgeklügelten Architektur viel kaschiert werden kann.

GRin Stöckl bringt vor, dass die Hilfe von Laimböck Hansjörg bei der Grundverhandlung mit Frau Leo nicht uneigennützig war.

Laimböck Hansjörg entgegnet, dass er sich bei der Abstimmung enthalten wird.

GR Huber erklärt, dass der Gemeinderat grundsätzlich sehr wohl hinter der Feuerwehr steht und die Arbeit sehr schätzt. Ein Bau ins Leofeld sorgt jedoch wiederum für eine Verlagerung des Ortskerns. Auch bringt er nochmals zum Ausdruck, dass man erneute Verhandlungen mit der Therme führen soll.

Der Bürgermeister und Bürgermeisterstellvertreter erklären beide, dass die Entscheidung nicht von der Therme, sondern vom TVB abhängt. Dieser sei definitiv nicht gesprächsbereit und habe diese endgültige Ablehnung auch bereits mehrfach öffentlich bestärkt.

GRin Neuner-Opbacher erkundigt sich beim Bürgermeister, ob nicht ein anderer Tauschgrund als der ggstl. von Laimböck Hansjörg zur Verfügung steht.

Dies wird vom Bürgermeister verneint.

GR Schwarzenauer gibt an, dass er gerne eine objektive Sicht von Seiten des Landesfeuerwehrinspektors gehabt hätte.

GR Hotter erklärt, dass er grundsätzlich für den Kauf des Leofeldes ist, jedoch eine objektive Diskussion geführt werden soll, was mit dem Grund geschieht. Er würde bspw. vorschlagen, dass auch die MS dorthin aussiedeln könnte, da dies eine erhebliche Reduktion der Baukosten verursachen würde und einige Vorteile für den Schulbetrieb insgesamt bietet.

Nach Abschluss einer langen Diskussion verlässt der Bürgermeister die Puntuation für den Kaufvertrag und schlägt vor, 6.930 m<sup>2</sup> (Grundstück 3187/6, KG FÜGEN) zu einem Kaufpreis von € 150,00 / m<sup>2</sup> von Theresia Leo abzukaufen (€ 1.039.500). Weiters ist Vertragsinhalt, dass sämtliche aus Anlass der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages entstehenden Kosten des Vertragsverfassers sowie zur Vorschreibung gelangte Gebühren, die Grunderwerbssteuer sowie die zur Vorschreibung gelangenden ImmoEst von der Gemeinde Fügen bezahlt werden. Weiters müssten die oben angeführten Bedingungen von Frau Leo beschlossen werden, nämlich

- Wohngebietswidmung auf dem Grundstücksteil, auf welchem derzeit das Bauernhaus steht;
- Grundtausch Gehsteig – Grundstück nördlich
- Verzicht von Seiten der Gemeinde auf Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren
- Sonderzahlung idHv € 50.000,00
- Verzicht auf bestehendes Vorkaufsrecht

Sodann beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen mit **9 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen (Huber, Sprenger, Schmidhofer) und 3 Stimmenthaltungen (Sauerkoch, Laimböck und Unterlercher)** ggstl. Grundkauf.

### **TO 5 Beschlussfassung Antrag Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 3109/1**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 14.12.2020, mit der Planungsnummer 909-2020-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen im Bereich 3109/1 KG 87105 Fügen 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen vor:  
Umwidmung

Grundstück 3109/1 KG 87105 Fügen

rund 24 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Abstellen von gewerblichen Fahrzeugen für das Güterbeförderungsgewerbe auf 2000m<sup>2</sup> im südlichen Bereich des Grundstücks.

sowie

rund 8194 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Abstellen von gewerblichen Fahrzeugen für das Güterbeförderungsgewerbe auf 2000m<sup>2</sup> im südlichen Bereich des Grundstücks.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmung:** 13 Ja-Stimmen, 2 Stimmenhaltung wegen Befangenheit GR Laimböck Hansjörg und GR Roland Unterlercher

### **TO 6 Beschlussfassung Antrag Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 3067**

Der Bürgermeister stellt zu diesem Tagesordnungspunkt vorab klar, dass die bisherige Vorgehensweise von Huber Franz nicht in Ordnung war. Nach seinem Ansuchen auf Flächenwidmung und während des diesbezüglichen Ermittlungsverfahrens wurden bereits Arbeiten auf ggstl. Parzelle getätigt, die nicht mit der Gemeinde abgesprochen waren, und zum Teil sogar rechtlich nicht gedeckt waren, weshalb es zu einer Anzeige durch die Gemeinde bei der BH Schwaz gekommen ist.

Auch GR Schmidhofer bringt an, dass er sich bei der BH über das laufende Verfahren erkundigt hat, und es auch von Seiten der BH keine Bewilligung für die Arbeiten gibt.

Dass es sich hierbei um eine unrichtige Vorgehensweise von Huber Franz gehandelt hat, schließen sich auch mehrere Gemeinderäte an.

Grundsätzlich handelt es sich jedoch beim Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplans von Freiland in eine Sonderfläche Hofstelle um ein berechtigtes Ansuchen.

Auf eine Anfrage von Seiten der Mitglieder des Gemeinderates gibt Huber Franz an, die Hofstelle selber zu errichten und selber zu betreiben.

GV Unterlercher erklärt, dass er die Art und Weise auch nicht in Ordnung findet, es aber durchaus Vorteile hat, wenn die Gerätschaften von Huber Franz endlich geordnet und zentral an einem Platz untergebracht werden.

Weiters bringt er vor, dass Herr Huber Franz sehr wohl um eine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung ansuchen muss.

GR Schmid Daniel erklärt, dass wir aufgrund der Vorgeschichte besonders Acht geben müssen, dass die baulichen Anlagen dann exakt gebaut werden wie bewilligt.

Hierzu erklärt der Bürgermeister, dass in den ggstl. Beschluss auch eine Bebauungsplanpflicht aufgenommen werden soll. So hat der Gemeinderat auch hinsichtlich der Ausgestaltung der baulichen Anlage noch eine Handhabe.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 14.12.2020, mit der Planungsnummer 909-2020-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen im Bereich 3067 KG 87105 Fügen (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen vor:  
Umwidmung

Grundstück 3067 KG 87105 Fügen

rund 7718 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Abstellen von gewerblichen Fahrzeugen für das Güterbeförderungsgewerbe im untergeordneten Ausmaß auf ca 2300m<sup>2</sup> des Grundstücks.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Bedingungen von Seiten des Gemeinderates:**

- Vor der Einreichung eines Projektes ist beim Gemeinderat der Gemeinde Fügen um die Erlassung eines Bebauungsplans anzusuchen. Das konkrete Projekt ist somit vorab vom Gemeinderat mittels Bebauungsplan freizugeben.
- Errichtung und der Betrieb von Seiten des Herrn Huber Franz persönlich;
- Betrieb des Gewerbes nur solange, wie Huber Franz die Hofstelle selber betreibt;

**Abstimmung:** 14 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme GV Schmidhofer

#### **TO 7 – Beschlussfassung Kaufvertrag Teil des Gst. 3108**

Für die Neuerrichtung des Recyclinghofs ist eine Erweiterung der derzeitigen Grundfläche nötig. Hierzu werden von Seiten der Gemeinde Fügen 3544 m<sup>2</sup> von Laimböck Hansjörg benötigt. Hierzu wird im Tauschwege das Grundstück 3107/1, im Eigentum der Gemeinde Fügen, aufgeteilt (der Rest wird als Tauschgrund für Wetscher und für die Straße verwendet) und werden 5159 m<sup>2</sup> Laimböck Hansjörg zugeschrieben.

Der Mehrgrund wird von Laimböck Hansjörg zu einem Preis von € 120,00 / m<sup>2</sup> erworben.

Hierzu verliert der Bürgermeister den Vertragsentwurf von Notar Mag. Reitter Josef im Detail.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügen beschließt sodann mit 13 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (Laimböck Hansjörg und Unterlercher Roland) ggstl. Tauschvertrag bzw. Teil- Flurbereinigungsvertrag.

#### **TO 9 – Beschlussfassung Herausnahme Teil des Gst. 3187/1 aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen**

Für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses (Top 8) ist es nötig, die 6930 m<sup>2</sup> (Gst. 3187/6, Teilungsplan 111949/20, Vermessung Ebenbichler) aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen herauszunehmen.

Die Herausnahme der Fläche stellt ein massives öffentliches Interesse dar, da es sich hierbei um dringend nötige infrastrukturelle Maßnahmen handelt.

Sodann beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit **9 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen (Huber, Sprenger, Schmidhofer) und 3 Stimmenthaltungen (Sauerkoch, Laimböck und**

**Unterlercher)** die Herausnahme des Gst. 3187/6 im Ausmaß von 6930 m<sup>2</sup> aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen bei der Landesregierung zu beantragen.

#### **TO 10 – Beschlussfassung Grundstücksänderung – Abschreibung vom öffentlichen Gut**

Gemäß GR-Beschluss vom 14.09.2015 und vom 07.09.2016 wurde zugestimmt, dass Unterwurzacher Alfred die Fläche rund um sein Haus Nisslweg 4, die durch die Wärmedämmung bzw. durch die Eingangsstiege verbaut wurde, aus dem öffentlichen Gut anzukaufen.

Dies wurde mittels Beschluss vom 16.09.2020 (Zl. 734) auch bestätigt.

Die Nachbarn Familie Münch hat daher beim Gemeinderat der Gemeinde Fügen angesucht, dass auch die Fläche rund um ihr Haus (Gst. .43), die durch die Wärmedämmung bzw. durch den Eingangsbereich verbaut wurde, aus dem öffentlichen Gut anzukaufen.

Hierfür liegt eine Vermessungsurkunde des DI Ebenbichler Heinz vor.

Laut vorliegender Vermessungsurkunde des DI Heinz Ebenbichler, G.Zl. 111870/20 vom 28.10.2020, genehmigt der Gemeinderat folgende Grundstücksveränderung und Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut:

Die Abschreibung des Trennstückes 1 von 34 m<sup>2</sup> aus Grundstück 2796 EZ 150 im Besitz des öffentlichen Guts und Zuschreibung zum Grundstück .43 EZ 176 im Besitz von Münch Elisabeth. Das aus dem öffentlichen Gut ausgeschiedene Trennstück 1 im Ausmaß von 34 m<sup>2</sup> ist aus dem öffentlichen Gut entbehrlich, da es aufgrund der Wärmedämmung, des Eingangsbereiches und der Lüftungen bereits verbaut ist und für das öffentliche Gut nicht mehr genutzt werden kann. Der Kaufpreis wird mit € 300,00 pro m<sup>2</sup> - aufgrund der Vereinbarung aus 2015 für Unterwurzacher Fred- festgelegt. Sämtliche Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und Verbücherung gehen zu Lasten der Käuferin.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

#### **TO 11 – Beschlussfassung Dauerparkkarten Tiefgarage**

Der Bürgermeister präsentiert dem Gemeinderat die Bewerbungen für eine Dauerparkkarte in der Tiefgarage. Es wurde um 23 Stellplätze angesucht.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass für das Jahr 2021 45 Stellplätze mittels Dauerparkkarte vergeben werden und der Preis bei € 1.000,00 netto jährlich liegt.

Konditionen und Anzahl können jährlich neu festgelegt werden.

Dies wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass 1. Dauermieter jederzeit in die Garage kommen sollen bzw. jederzeit ein freier Parkplatz gewährleistet werden muss und 2. mit einem Chip wirklich nur einmal eingefahren werden kann. Die Vergabe erfolgt nach first come, first serve.

Der Gemeinderat zeigt sich einstimmig damit einverstanden.

#### **TO 12 – Beschlussfassung Baurechtsvertrag Therme**

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat, dass das Thermengebäude ohne rechtliche Grundlage steht, da nie Baurechtsverträge geschlossen wurden. Aufgrund dessen wurde nunmehr vom Notar Dr. Kraxner ein Baurechtsvertrag ausgearbeitet. Ursprünglich waren davon jedoch nicht alle

Grundstücke bis hin zur Straße im Norden erfasst, weshalb der Bürgermeister vorschlagen würde, dass der Gemeinderat dem Baurecht nur dann zustimmt, wenn alle Grundstücke nördlich der Therme bis hin zur Straße in den Vertrag mit aufgenommen werden.

Mit dieser Bedingung zeigt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

Die Beschlussfassung des Baurechtsvertrages wird somit vertagt.

### **TO 13 – Parkausgleichsabgabe Dr. Rainer**

Familie Rainer möchte das Geschäftslokal Top 2, Rosenweg 2, wieder vermieten. Bei der Kundmachung mittels Inserat ist der Gemeinde aufgefallen, dass das Geschäftslokal Top 2 (ehemals Rosengarten) nie über eine Nutzungsbewilligung als Geschäft bzw. Büro verfügt hat. Daher wurde von Dr. Rainer nunmehr um eine dementsprechende Nutzung angesucht.

Das Vorhaben ist jedoch nicht bewilligungsfähig, da die benötigten Stellplätze laut Stellplatzverordnung der Gemeinde Fügen nicht vorgewiesen werden können. Daher hat Dr. Rainer um den Verzicht der Stellplätze mittels Parkausgleichsabgabe angesucht.

Der Gemeinderat beschließt sodann einstimmig, Herrn Dr. Rainer für 1 Stellplatz die Ausgleichszahlung idHv € 3600,00 zu gewähren. Dieser Betrag ergibt sich aus einer bereits einmal gewährten Zahlung einer Ausgleichsabgabe für Dr. Rainer aus dem Jahre 2015 (Top 4 ehemaliges Geschäft Unterwurzacher).

Die restlichen zwei Stellplätze sind nachzuweisen. Hierzu können beispielsweise Stellplätze in der Tiefgarage angemietet werden, welche an eine Nutzung als Büro geknüpft werden. Es sind jedenfalls so viele Parkplätze anzumieten, wie Mitarbeiter am Standort gemeldet werden.

Der Gemeinderat zeigt sich einstimmig damit einverstanden.

### **TO 14 – Vertrag A1**

Der Vertrag der A1 beinhaltet eine Dark-Fiber-Verbindung zwischen der Ortszentrale Fügen und der Ortszentrale Fügenberg, die der Gemeinde Fügenberg ermöglicht, ebenfalls einen Vertrag mit der A1 zu erstellen. Diese Leitung ist nur für den Datenaustausch zwischen den zwei Zentralen. Es werden keine aktiven Kunden oder Datendienste ohne das Wissen der Gemeinde seitens der A1 angeboten oder verkauft.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

### **TO 15 – Vertrag Buttenhauser**

Die Gemeinden Fügen und Fügenberg sind je zur Hälfte Eigentümer der Grundparzelle 1060/44, EZ 67 KG Uderns. Die Gemeinden Fügen und Fügenberg verpachten Herrn Alfred Buttenhauser eine Teilfläche im Ausmaß von 70 m<sup>2</sup> des angeführten Grundstücks 1060/44. Dies war auch bereits vom 01.01.2016 – 31.12.2020 so, muss jedoch verlängert werden, dass der Pachtvertrag nur auf 5 Jahre abgeschlossen wurde.

Die Pachtfläche darf von Herrn Buttenhauser nur als Holzlagerplatz verwendet werden. Als Bedingung wird verlangt, dass das Holz rindenfrei gelagert wird, damit ein Käferbefall vermieden wird. Pacht: € 1,00 pro Jahr.

Der ggstl. Pachtvertrag wird nunmehr wieder auf die Dauer von 5 Jahren – beginnend mit 01.01.2021, abgeschlossen. Das Pachtverhältnis kann vom Pächter sowie Verpächter jederzeit gekündigt werden.

### Allfälliges

GRin Mag. Neuner Opbacher bringt vor, dass das Kreuz aus dem Schlossinnenhof wieder am Schlossplatz, in die Wiese beim Bogen (Ostseite des Platzes), gestellt werden soll.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind damit einverstanden.

GR Unterlercher Roland erkundigt sich bzgl. einer Anstellung eines Bauhofmitarbeiters. Der Bürgermeister erklärt hierzu, dass es im Zuge des Neubaus des Recyclinghofs zu einer Neuanstellung kommen wird. Die neue Arbeitskraft kann dann auch für Arbeiten im Dorf eingesetzt werden.

Sodann wird um 22:30 Uhr die Gemeinderatssitzung geschlossen.

Das Protokoll besteht aus 20 Seiten.

Schriftführer: *Roland Anker und Lisa Spörgler*

  
LA Bgm. Mag. Dominik Mainusch

  
Vize-Bgm. Mag. Oliver Anker

Weiteres Gemeinderatsmitglied: